

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. September 1896.

25.

Landesgesetz vom 7. August 1896,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit unter Aufhebung des §. 9 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 29, das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das nach §. 64 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, gestattete Schulgeld wird für alle zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder (Knaben und Mädchen), mit Ausnahme der hievon gesetzlich befreiten, eingeführt.

§. 2.

Das Schulgeld bildet eine Einnahme des Landesschulfondes und ist die Ortsgemeinde zur Zahlung desselben an den letzteren verpflichtet.

§. 3.

Das Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen beträgt jährlich 6 Kronen für jedes Kind (Knaben und Mädchen), §. 1, und es wird von der Ortsgemeinde von Semester zu Semester für eigene Rechnung im Vorhinein eingehoben.

§. 4.

Die Gemeindevertretung kann — über Antrag des Gemeindevorstehers — arme Kinder (Knaben und Mädchen) ganz oder theilweise von der Schulgeldentrichtung befreien; sind sie jedoch Landesangehörige, so ist der dadurch entstehende Ausfall von ihrer Zuständigkeits-Gemeinde zu ersetzen.

Recurse gegen diesfällige Beschlüsse der Gemeindevertretung sind innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen — entweder directe oder im Wege des Gemeindeamtes — an den Landesauschuß zu leiten, welcher darüber endgiltig entscheidet.

§. 5.

Die Einbringung der Schulgelddrückstände hat — über Verlangen der Ortsgemeinde — die k. k. politische Bezirksbehörde durch die Organe und Mittel zu besorgen, welche ihr zur Einbringung der dem Staate geschuldeten Steuerrückstände zu Gebote stehen.

§. 6.

Die Ortsgemeinde zahlt das Schulgeld an den Landesschulfond in einer vom Landesauschuße auf die Dauer von 3 zu 3 Jahren festzusetzenden jährlichen Pauschalsumme.

Die Bemessung dieser — in zwei gleichen Semestral-Anticipatraten zu entrichtenden — Pauschalsumme erfolgt nach der Durchschnittszahl der im vorausgegangenen Triennium zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder (Knaben und Mädchen), §. 1.

Bei sich ergebenden Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuche entscheiden die Schulbehörden im ordnungsmäßigen Instanzenzuge.

§. 7.

Wenigstens drei Monate vor Ablauf des Trienniums — und bezüglich des ersten Trienniums innerhalb der drei ersten Monate der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes — gibt der Landesauschuß den Ortsgemeinden die Höhe der von jeder derselben für jedes Jahr des Trienniums schuldigen Pauschalsumme bekannt.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde die theilweise oder gänzliche Zahlung der Pauschalsumme an den Landesschulfond zur gehörigen Zeit, wird der Landesauschuß einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei durch Einführung eines entsprechenden jährlichen Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern zu Lasten der säumigen Ortsgemeinde oder mittelst des Sequesters anderweitiger Gemeindecinkünfte, Vorsoorge zu treffen haben.

§. 8.

Die Einführung anderweitiger Schultaxen unter was immer für einem Titel und Zweck ist unstatthaft.

§. 9.

Das gegenwärtige Gesetz, mit welchem der §. 9 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 29, aufgehoben wird, tritt mit 15. September 1896 in Wirksamkeit.

§. 10.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden von der k. k. Landes Schulbehörde einverständlich mit dem Landesauschusse erlassen.

§. 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht und des Innern beauftragt.

Ischl, am 7. August 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Gautsch m. p.

